

Satzung des Vereins Cornucopia

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Cornucopia. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt der Verein den Namenszusatz „e.V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Wulfertshausen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck und Ziele

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildungs- und Erziehungsziele der Grund- und Mittelschule Stätzling-Derching mit den Standorten Stätzling und Derching durch die Beschaffung von Mitteln.
- (2) Der Verein will ausschließlich und unmittelbar der Förderung der Schülerinnen und Schüler der Grund- und Mittelschule dienen. Er macht sich insbesondere zur Aufgabe:
 - a) die sozialen Fähigkeiten von Schülerinnen und Schülern zu fördern,
 - b) die Berufsorientierung und Weiterbildung von Schülerinnen und Schülern zu fördern,
 - c) Projekte und Arbeitsgemeinschaften an der Schule zu unterstützen und zu ergänzen,
- (3) Schülerinnen und Schüler im Bedarfsfall bei Schulveranstaltungen zu unterstützen,
 - a. die Schule mit außerschulischen Partnern im regionalen Umfeld zu vernetzen,
 - b. die Schüler im Allgemeinen, im ideellen, materiellen, pädagogischen, didaktischen und in kulturellen Bereichen zu fördern,
 - c. der Schule Sachspenden und Arbeitsmittel zur Verfügung zu stellen.
- (4) Der Verein darf in Ausnahmefällen Institutionen fördern, die nicht unmittelbar zur Schule gehören. Allerdings muss die Funktion des Instituts den Schülern der zu fördernden Schule dienlich sein oder direkt Schüler der zu fördernden Schule betreffen.
- (5) Der Verein darf für die Betreuung und Versorgung der Schulseitigen sorgen. Dies kann sowohl innerhalb, als auch außerhalb der Schule erfolgen.
- (6) Förderung begabter oder sozial benachteiligter Schüler.
- (7) Förderung sozialer Härtefälle bei Schülern.

§ 3 Zweckerfüllung, -erreichung, -verwirklichung

- (1) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht, durch Beschaffung von Mitteln, durch Beiträge, Spenden und Sponsoren. Sowie durch Veranstaltungen, die dem geförderten Zweck dienen und bei denen durch Eintrittsgelder und Verkauf Geld erwirtschaftet werden kann.

§ 4 Steuerbegünstigte Zwecke

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Er ist ein Förderverein i. S. von § 52ff AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in der Satzung genannten Zwecke verwendet.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
 - (a) Unabhängig davon dürfen jedoch Aufwandsentschädigungen an Vorstandsmitglieder oder Personen, die nebenberuflich im Dienst oder im Auftrag des Vereins tätig sind, gezahlt werden. Entschädigungen dürfen nicht unangemessen hoch sein und sind nur im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Vereins zulässig.
 - (b) Personen, die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich im Verein im gemeinnützigen Bereich engagieren, kann eine Aufwandsentschädigung bezahlt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet über eine Aufwandsentschädigungsordnung.
 - (c) Der Ersatz von Aufwendungen, die durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind, werden ersetzt.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.
- (3) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (4) Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung an. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein, laufend über Änderungen ihrer persönlichen Verhältnisse, schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
 - (a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - (b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
 - (c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.)
- (6) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Abs. (1) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegeng gehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitgliedes, Austritt, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft. Bei minderjährigen Mitgliedern, geht die Mitgliedschaft mit dem Erreichen des 18. Lebensjahres, in eine unbeschränkte Mitgliedschaft über.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand bekannt zu geben.
- (5) Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

§ 7 Beiträge und Spenden

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Betrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Leistungen beschlossen werden, die von den Mitgliedern zu erbringen sind.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Finanzvorstand. (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, ist der verbleibende Vorstand berechtigt, für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen, welches das Amt kommissarisch weiterführt (Recht auf Selbstergänzung). Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

- (5) Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins, die Wahrnehmung der Vereinsgemeinschaft nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (6) Die Vorstandschaft fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters.
- (7) Alle Gründungsmitglieder die kein Vorstandsamt begleiten, haben die Funktion als Beirat. Der Beirat wird zu den Vorstandssitzungen eingeladen. Die Beiräte haben kein Stimmrecht. Sie sind beratend tätig und sprechen Empfehlungen aus.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder 10 Personen als Quorum der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.
- (2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand per E-Mail. Die Einladung gilt als zugestellt, wenn sie an die letzte, dem Verein mitgeteilte E-Mail-Adresse abgesendet wurde. Die Einladung kann in Ausnahmefällen auch postalisch erfolgen, soweit ein Mitglied dies schriftlich beantragt. Dem Antrag ist eine Begründung beizufügen, warum eine Zustellung per E-Mail nicht möglich ist und bedarf der Zustimmung des Vorstandes.
- (3) In der Einladung zur Mitgliederversammlung sind Angabe von Ort und Termin mindestens zwei Wochen vor der Versammlung anzugeben. Mit der Einladung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.
- (4) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig.
- (5) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von neun Zehntel der anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
- (6) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift, die vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist, aufzunehmen.
- (8) Der Haushaltsplan über das kommende Jahr wird vom Vorstand aufgestellt und ist in der Mitgliederversammlung zu beschließen.
- (9) Stimmberechtigt sind alle aktiven Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 11 Das Kuratorium

- (1) Es kann ein Kuratorium gebildet werden. Das Kuratorium berät den Vorstand und kann nach Absprache die Ziele des Vereins nach außen repräsentieren
- (2) Kuratoriumsmitglieder werden auf Vorschlag von Vereinsmitgliedern oder des Vorstands ernannt.
- (3) Das Amt eines Kuratoriumsmitglieds wird für die Dauer eines Projektes ausgeübt.
- (4) Der Vorstand und die Mitgliederversammlung können ein Kuratoriumsmitglied auf Wunsch des Kuratoriumsmitgliedes, oder aufgrund eigenen Beschlusses, durch einfachen Mehrheitsbeschluss der Anwesenden, seines Amtes entheben.
- (5) Der Vorstand ist gegenüber dem Kuratorium auf Anfrage auskunftspflichtig. Zu den Sitzungen der Vorstandschaft können die Kuratoriumsmitglieder vom Vorstand eingeladen werden. In den Sitzungen der Vorstandschaft haben alle Kuratoriumsmitglieder Anwesenheits- und Rederecht, aber kein Stimmrecht.
- (6) Dem Kuratorium können auf Wunsch die Schulleitung, Lehrer und Elternvertreter und Schüler der geförderten Schule angehören.

§ 12 Kassenprüfer

- (1) Die Kassenführung des Vereins wird mindestens einmal im Jahr von mindestens zwei Personen geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren zu wählen sind. Die Kassenprüfer dürfen kein Mitglied des Vorstands sein.
- (2) Sie erstatten in der dem Kalenderjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes.
- (3) Bei Vorstandswechsel ist eine außerordentliche Kassenprüfung durchzuführen.

§ 13 Regelungen zum Datenschutz

- (1) Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins erhoben und in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert, genutzt und verarbeitet. Die für den Verein gültigen Datenschutzhinweise können von den Mitgliedern, auf Nachfrage eingesehen werden.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.
- (2) Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (3) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Sachaufwandsträger der Grund- und Mittelschule Stätzling-Derching, welches unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Bildung und Erziehung im Sinne dieser Satzung zu verwenden ist.

Die vorstehende Satzung wurde am 16.11.2018 in Wulfertshausen von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.